Schule: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung**

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte/r Schülerin/Schüler \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Ihnen wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:**

Gemäß § 38 Abs. 2 SchulG sind Sie verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen.

Sie haben in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 38 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,